Erläuterung der Planzeichen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

WA	Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
I,III	zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 BauNVO)
GFZ	Geschossflächenzahl (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 16 BauNVO)
o	offene Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
△	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
30°/45°	Dachneigung (§ 9 Abs. 4 BBauG)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z. B. § 1 Abs.4 , § 16 Abs. 5 BauNVO)
	Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
	Bestehende Hauptgebäude
	Bestehende Nebengebäude
1301	Bestehende Grundstücke mit Flurnummer
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
	Strassenbegrenzungslinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)
	Best. Trafostation (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)
	Friedhof (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)
112	Maßangabe in Meter

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 10 000

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat am 5.2.81 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
2. Der Beschluß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 4.11.81 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG).
3. Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 17.7.81 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 2 Abs. 5 BBauG).
   E/NRW ...diese Beteiligten haben Bedenken und Anregungen vorgebracht, die von Gemeinderat am 7.11.83 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 8.9.83 mitgeteilt.
4. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bebauungsplanung wurde am ...(.... in Form ..... durchgeführt (§ 2a Abs. 1,2 und 3 BBauG).
   24.1.85
5. Der Gemeinderat hat am ...(.... die Anhörung und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG).
   Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit von 26.9.83 (Arbeitstag) bis einschließlich 28.10.83 (Arbeitstag) öffentlich ausgelegen (§ 2a Abs. 6 Satz 1 BBauG).
   Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.9.83 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG).
   Die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.9.83 von der Auslegung benachrichtigt (§ 2a Abs. 6 S. 3 BBauG).
   Während der Auslegung gingen ...(... Bedenken und Anregungen ein, die von Gemeinderat am ..... geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben von ..... mitgeteilt (§ 2a Abs. 6 Satz 4 BBauG).
6. Der Gemeinderat hat am ...(... diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BBauG).
   Katzweiler, den 21.11.83 ..... (GS) - Ortsbürgermeister -
7. Genehmigungsvermerk (§ 11 BBauG i. V. mit § 147 Abs. 3 BBauG).
   Fertigung Genehmigt
   mit Verfg. vom 30.01.1989
   AZ: 610-13-Gr Katzweiler
   Kaiserslautern
   den 30.01.1989
   Kreisverwaltung
   Kreisverwaltung Kaiserslautern
   DIENSTSIEGEL
   Kreisverwaltung Kaiserslautern
   DIENSTSIEGEL
   ORAT
   DIENSTSIEGEL
8. Der Gemeinderat hat am ..... die durch Auflagen in der Genehmigungsverfügung geänderte Satzung nochmals beschlossen (§ 10 BBauG i. V. mit §§ 11 und 6 Abs. 3 BBauG).
9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde am 16.02.84 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satzes 1 und 2 BBauG).
   Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen rechtsverbindlich (§ 12 Satz 3 BBauG).
   Katzweiler, den 17.02.84 ..... (GS) - Ortsbürgermeister -

Begründung

Die Änderung 2 wurde erforderlich, nachdem die Fläche für einen Kinderspielplatz als baulandfähige ausgewiesen werden soll.
Auf die Ausweisung eines Wendeplatzes im Osten der Frühlingstraße wurde verzichtet, nachdem zu einem späteren Zeitpunkt die Frühlingstraße an die L 388 verkehrstechnisch angebunden werden soll.
Die bauliche Erweiterung stellt eine Abrundung zu dem Bestand dar und fügt sich somit städtebaulich organisch in das Ortsbild ein.
Die Maßnahme soll nach Genehmigung durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 9 und 2 Abs. 8 Bundesbaugesetz - BBauG - i. V. mit der Baunutzungsverordnung - BauNVO -

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
   a) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zugelassen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO)
   b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 Abs.1 BauNVO sind eingeschossig bis maximal 30 m² Grundfläche zugelassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO)

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen
   a) Auf den Grundstücksflächen zwischen den Verkehrsflächen i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG und den vorderen (straßenseitigen) Baugrenzen sind nur Einfriedungen, Müllboxen, die in Zusammenhang mit den Einfriedungen errichtet werden, Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 2 BauNVO und Stellplätze (für Kraftfahrzeuge zugelassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs. 5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i. V. mit § 13 Landesbauordnung -LBauO-).
   b) Auf den in Absatz 1.2a) angeführten Grundstücksflächen können auch Garagen zugelassen werden, wenn vor den Garagentoren ein Stauraum von mindestens 5,50 m vorgesehen ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 23 Abs.5 BauNVO und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i. V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 Garagenverordnung -GarVO-.
   c) Ausnahmen vom Stauraum nach Absatz 1.2b) können bei sehr geringem Gefälledurchfahrtsraum (z. B. stark anfallendes Gefälle) zugelassen werden, wenn als Ersatz unmittelbar daneben ein Stellplatz nachgewiesen wird und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist (§ 31 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG i. V. mit § 13 LBauO und § 2 Abs. 2 GarVo).
   d) Im übrigen sind die Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG und § 1 der 8. Landesverordnung vom 04.02.1969 -GVBl. S. 78 - i. V. mit §§ 129 Abs. 4 und 124 der Landesbauordnung - LBauO -)

2.1 Dachformen
   a) Außer reinen Pultdächern und Schmetterlingsdächern (nur nach innen geneigten Dächern) sind alle Dachformen im Rahmen der im Plan eingetragenen Dachneigungen zugelassen; Ausnahmen von Dachneigungen siehe Ziffer 2.2 dieser Festsetzungen.
   b) Dachformen mit verschiedenen Dachneigungen (z. B. bei außermittigem First) sind zugelassen.

2.2 Dachneigungen
   a) Die Dachneigung für eingeschossige Gebäude beträgt 45°; für mehrgeschossige Gebäude 30°. Abweichungen von 4° nach oben und unten sind zulässig.
   b) Ausnahmen von den im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können für Anbauten (Balkonvorbau) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes unterordnen. (§ 31 Abs. 1 BBauG).
   c) Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. des § 14 BauNVO.

2.3 Einfriedungen
   Die Grundstücke können eingefriedet werden. Nur entlang den Verkehrsflächen dürfen feste Sockel bis zu einer Höhe von 40 cm errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf 1,20 m über OK Bürgersteig bzw. OK Gelände nicht überschreiten.

2.4 Stützmauern
   Soweit Stützmauern entlang der Verkehrsflächen erforderlich sind, dürfen diese nur bis zu einer Höhe von 1,20 m ab OK Bürgersteig errichtet werden.

   Katzweiler, den .....

GEMEINDE KATZWEILER

BEB.PLAN „IM MEHLBACH" ÄNDERUNGSPLAN 2

M. 1:1000

Bearbeitung
INGENIEURBÜRO A S A L
Kaiserslautern, Barbarossastr. 30

Proj.-Nr.: 2/81
Zeichnr.: Rh/RL
Größe : 60/193

Kaiserslautern, im Dezember '82

Änderungsvermerke:
Se März 83
Wi Mai 83

VBI